



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

4. September 2018

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2018
Betreff: Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zum Jugendarrest für Schüler

Herr Scholtyssek fragte nach Gründen, warum der Anteil der Arreststrafen auf die Stadt Halle (Saale) so gering ausfällt.

Antwort der Verwaltung:

Die Anordnung und Durchsetzung von Arreststrafen obliegt gemäß § 33 ff Jugendgerichtsgesetz (JGG) dem Jugendrichter des Amtsgerichtes.

Wird die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter nach Antrag durch die Vollstreckungsbehörde Stadt Halle (Saale) dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße eine bestimmte Leistung zu erbringen (§ 98 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Kommt der Jugendliche dieser Anordnung schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest (§ 16 JGG) verhängt werden. In Bezug auf die Schulpflichtverletzungen und die einhergehende Wandlung der Geldbußen gegen Jugendliche ist festzustellen, dass die durch Beschluss des Jugendrichters auferlegte Maßnahme (z.B. Arbeitsleistungen zu erbringen) in der Regel vollständig erfüllt wird und somit das angedrohte Zwangsmittel (Jugendarrest) nicht oder nur in geringem Maße angewandt werden muss.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister